

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.04.1985

Geschäftszahl

83/11/0240

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0865/48 E 22. April 1949 VwSlg 789 A/1949 RS 1

Stammrechtssatz

Tatsächliche Neuerungen, die erst in der Beschwerde an den VwGH vorgebracht werden, sind für die Entscheidung des VwGH unbeachtlich.